

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2021

Zuletzt geändert durch: Mehrfach geändert und berichtigt sowie Anlage 4 aufgehoben durch Ordnung vom 23.10.2024 (BremABI. 2025 S. 145)*)

Fundstelle: Brem.ABI. 2021, 432

Fußnoten

*¹ Gemäß Artikel 2 der Änderungsordnung gilt folgende Regelung:

“(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Prüfungsordnung, wenn sie in geänderten Modulen noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben. Das jeweils eröffnete Prüfungsverfahren wird beendet, die Studierenden wechseln anschließend in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.”

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 5 (Geowissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 3. Februar 2021 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Marine Geosciences“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 1 AT MPO](#) studiert. Der General Studies-Bereich gemäß [§ 4 Absatz 4 AT MPO](#) umfasst 6 CP, die im Rahmen eines Moduls aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen frei wählbar sind, Näheres siehe Modulbeschreibung.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- a) Masterarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 CP.
- b) Pflichtmodule (ohne Module Master Thesis) im Umfang von 30 CP.
- c) Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 CP; dieser unterteilt sich in „Core Subjects“ (Kernfächer) sowie „Professionalization and Complementary Competences“. Studierende haben zwei Wahlmöglichkeiten, um zu entscheiden, in welchem Umfang diese Bereiche absolviert werden:
 - i. Core Subjects: Die Wahlpflichtmodule in „Core Subjects“ sind in der [Anlage 2.2](#) aufgeführt. Ein gewähltes „Core Subject“ muss vollständig absolviert werden. Es sind mindestens drei der ausgewiesenen Core Subjects im Umfang von 36 CP oder vier im Umfang von 48 CP vollständig zu absolvieren. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann das Angebot in „Core Subjects“ um weitere Kernfächer aus affinen Masterstudiengängen des Fachbereich 5 oder aus weiteren, fachlich affinen Studiengängen der Universität Bremen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, ergänzt werden. Studierende können

Module im Umfang eines „Core Subjects“ durch Angebote aus diesen anderen Masterprogrammen ersetzen.

- ii. Professionalization and Complementary Competences: Die Wahlpflichtmodule in „Professionalization and Complementary Competences“ sind in der [Anlage 2.4](#) ausgewiesen. „Professionalization and Complementary Competences“ ist im Umfang von 12 CP oder 24 CP zu absolvieren.

(3) [Anlage 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Arten durchgeführt:

- Projektübungen,
- Geländeübungen.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in [Anlage 3](#) aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).

(5) Prüfungssprache ist Englisch.

(6) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und einem Kolloquium im Umfang von 30 CP.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP inklusive des Moduls „Research Seminar“.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

(6) Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Note der Masterarbeit fließt dabei mit 75% und die Note des Kolloquiums mit 25% in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ aufgenommen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2021 im zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Bereits erbrachte Leistungen werden nach individueller Sachlage durch den Prüfungsausschuss anerkannt.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ vom 15. Juli 2015 tritt am 30. September 2024 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2024 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 22. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- [Anlage 1:](#) Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“
- [Anlage 2:](#) Module und Prüfungsanforderungen
- [Anlage 3:](#) Weitere Prüfungsformen
- [Anlage 4:](#) Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Marine Geosciences“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule (Compulsory Modules), 30 CP		Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 60 CP		Masterarbeit, 30 CP	Σ 120 CP	
		Project Studies and Scientific Training, 30 CP		Core Subjects, 36 CP oder 48 CP	Professionalization and Complementary Competences, 24 CP oder 12 CP	Master Thesis, 30 CP		
1.Jahr	1. Sem.			Module gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c, Ziffer i; die Module sind in der Anlage 2.2 ausgewiesen. 36 CP oder 48 CP.	Module gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c, Ziffer ii; die Module sind in der Anlage 2.4 ausgewiesen. 12 CP oder 24 CP.			
	2. Sem.							
2. Jahr	3. Sem.	MMG-GP1, Geoscientific Project, 15 CP	MMG-RS1, Research Seminar, 15 CP					
	4. Sem.					MMG-MT1, Module Master Thesis (incl. Colloquium), 30 CP	30	

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1: Master Thesis 30, CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-MT1	Module Master Thesis (including Colloquium)	P	30	MP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Core Subjects, Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 36 CP oder 48 CP

Es sind mindestens drei der ausgewiesenen Core Subjects im Umfang von 36 CP und maximal vier im Umfang von 48 CP vollständig zu absolvieren. Ein gewähltes Core Subject muss vollständig absolviert werden, so wird mit der Wahl des ersten Moduls in einem Core Subject das zweite Modul zu einem Pflichtmodul. Der Wechsel eines bereits angewählten Core Subjects kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

2.2.1 Biogeochemistry, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-BG1	Biogeochemical Processes: Concepts	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0
MMG-BG2	Biogeochemical Processes: Projects	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2 Climate Change, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-CC1	Climate Change 1: Fundamentals	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0
MMG-CC2	Climate Change 2: Models and Data	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.3 Environmental Archives, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-EA1	Environmental Archives Methods	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0
MMG-EA2	Environmental Archives Projects	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.4 Marine Geobiology, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-GB1	Evolution of Marine Ecosystems	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 2 SL: 1
MMG-GB2	Marine Molecular Geobiology	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.5 Marine Resources, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-MR1	Continental Margin Resources	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 2 SL: 1
MMG-MR2	Deep Sea Resources	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.6 Ocean Crust Evolution, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-OC1	Magmatic and Hydrothermal Processes	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0

MMG-OC2	Geophysics of Plates, Mantle and Margins	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0
---------	--	------------------------	---	----	--	----------------

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.7 Sedimentary Structures, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-SS1	Sedimentary Structures of Shelves and Passive Margins	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 2 SL: 0
MMG-SS2	Sedimentary Structures of Active Margins	WP (P im Core Subject)	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.8 Marine Technology, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-TE1	Geophysical Surveying and Observation Technology	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL:2 SL: 0
MMG-TE2	Drilling, In-Situ Measurements, Robotic Systems	WP (P im Core Subject)	6	KP		PL: 3 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Project Studies and Scientific Training (Complusory Modules), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-GP1	Geoscientific Project	P	15	KP		PL: 2 SL: 0
MMG-RS1	Research Seminar	P	15	KP		PL: 3 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4: Professionalization and Complementary Competences (Compulsory Elective Modules), 12 CP oder 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MMG-PD1	Advanced Digital Competences	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
MMG-PD2	Complementary Skills	WP	6	KP (LV)		PL: 0 SL: i.d.R. 2
MMG-PG1	Field and Lab Practice	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
MMG-PG2	Field, Marine and Lab Practice	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

- a) Exposé: die Darstellung von Stand des Wissens, wissenschaftlicher Motivation, Hypothesen und Zielen eines Forschungsprojekts verbunden mit dessen Umsetzung (Strategie, Methodik, Zeitplan).
- b) Portfolio in Form der Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung mehrerer während der Veranstaltungszeit ausgegebener Übungsaufgaben. Die Übungsaufgaben müssen mehrheitlich bestanden sein, um die Prüfung zu bestehen. Die Leistung wird gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#) zusammenfassend bewertet.
- c) Exkursionsbericht: ausführliches schriftliches Protokoll zu einer oder Teilen einer Geländeübung oder Exkursion. Es ist eine Abgabefrist vorzusehen. Ein Exkursionsbericht kann als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- d) Bonusprüfungen: studienbegleitende, freiwillige Leistungen, die sich auf die Note der Modulprüfung ausschließlich positiv auswirken können. Nicht abgelegte Bonusprüfungen haben keine negative Auswirkung auf die Modulnote.

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß [§ 27 AT MPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehtbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehengrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden |

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz

2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 **Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT MPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.